

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 36.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 268

Diez, Freitag den 15. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeglicher Schleichhandel in Stadt und Kreis auf das strengste verboten ist.

Verboten ist ferner, Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handwerks im Tauschhandel zu veräußern, oder für irgend welche Waren oder Arbeiten Vergütung durch solche Erzeugnisse zu verlangen. Verkäufer und Käufer machen sich bei Uebertretung des Verbots in gleicher Weise strafbar.

Wer Bucherpreise für Waren irgend welcher Art fordert oder zahlt, und seine Mitbürger auf diese Art und Weise schädigt, hat sich schwerste Strafe zu gewärtigen.

Die Befolgung dieser Verordnungen wird mit aller Strenge überwacht. Besonders werden die Bürgermeisterämter und alle Aufsichtsbehörden ersucht, für scharfe Durchführung Sorge zu tragen, und in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der bisherige Schleich- und Tauschhandel sowie die Bucherpreise müssen ein Ende nehmen, dazu muß jeder Angehörige des Kreises beitragen.

Wer die Anordnungen überschreitet, wird ohne Rücksicht auf Stand und Stellung mit den schwersten Strafen bestraft.

Diez, den 13. November 1918.

Der Soldaten-, Arbeiter- und Bauernrat des
Unterlahnkreises.

Im Auftrage: Hoffrichter.

Bekanntmachung.

Es ist bekannt geworden, daß infolge der durch die drohende Besetzung des Kreises entstandenen Unregelmäßigkeiten Hauserschließungen vorgenommen werden.

Der Soldaten-, Arbeiter- und Bauernrat wird sich in kürzester Zeit davon überzeugen, wer den über der Schließungen gegebenen Verordnungen entgegengehandelt hat und diese Uebertreter mit aller Strenge zur Rechenschaft ziehen.

Es ist eine nicht zu entschuldigende Handlung, wenn durch derartige Uebertretung die Versorgung des Heeres und Volkes in Frage gestellt wird.

Die Bürgermeister und Aufsichtsbehörden haben mit aller Strenge einzuschreiten und dieses ortsüblich bekannt zu geben.

Diez, den 13. November 1918.

Der Soldaten-, Arbeiter- und Bauernrat des
Unterlahnkreises.

Im Auftrage: Hoffrichter.

Verordnung bezt. Ausführverbot von Lebens- und Futtermitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 15. September 1915 bezw. vom 4. November 1915 wird unter Zustimmung des Arbeiter- und Soldatenrates in Diez für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ausfuhr von Lebensmitteln jeglicher Art einschl. Vieh- und Futtermitteln aller Art aus dem Unterlahn-Kreis ist verboten.

§ 2

Jede Zuwiderhandlung wird durch den Arbeiter- und Soldatenrat in Diez aufs strengste geahndet, wie auch von demselben gegen jedes Hamstern und gegen jede Höchstpreisüberschreitung rücksichtslos vorgegangen wird.

§ 3

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Diez, den 13. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Verordnung

betr.: Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände vom 10. August 1918 — Reichsanzeiger Nr. 189 vom 12. August 1918 — wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarn an die Haushaltungen, Arbeiter und Anstalten erfolgt durch die Klein Händler. Als solche sind bestimmt:

Diez: Adolf May, Georg May, Fritz Bauer, B. Schmiedemann, Richard Fleischer, Adolf Stahlschmidt, Gebr. Levita, Ph. Carl Paul, A. Elzemann, Wilh. Haugel, Julius Stern.

Bad Em s: Fritz Gundlach, J. Schmidt, Conjumverein Emjer-Hütte, Bach u. Reigel, Wilhelm Vinkenbach, Joh. Pöy, A. Coerdt, Wilhelm Hoffahrt Ww., R. Reichhöfer, Rudolph Vinkenbach.

Rajja u: Albert Rosenthal, Jakob Grünebaum, Anton Lorch Wwe., Maier Goldschmidt, Ww. Maul, Pauline Unverzagt, Wilhelm Wild, Maria Erben, Ww. Bujch.

Alten dorf: Ph. Karl Bauer.

Berg h auen: Wilhelm Bodenheimer.

Berg h auen: August Rau.

Gramberg: Heymann Levita.

Faujena u: Hch. Schneider.

Eppenrod: Heinrich Krjber, Joh. Anton Loh II.

Ergesh auen: Wilhelm Grentling.

Freiendiez: Walter Flocke, Wilhelm Groß Ww., Jakob Wehl.

Geilnau: Georg Kröller.

Hahnstätten: M. Stüdrath, S. Bujch.

Hirschberg: Ludwig Achenbach.

Holzappel: Heinrich Schwarz, Alb. Ströhmman, Meier Levita, Wilh. Bodewing.

Kahenelnbogen: Ernst Frohwein.

Kemmenau: Konrad Maurer Wwe.

Kör dorf: L. Löwenberg Ww.

Laurenburg: Chr. Storch.

Niedertiefenbach: L. Goldschmidt.

Obern h of: Fritz Friedrich.

Schönborn: Ludwig Kramb, Heinrich Walrabenstein.

Singhofen: David Goldschmidt, Samuel Goldschmidt.

Weinähr: J. Kops.

§ 2.

Die Baumwollnähfäden werden in Rollen zu 200 Mtr., das baumwollene Stopf- und Strickgarn dagegen in Lagen und Dodeen geliefert, die in je 10 Einheiten zerfallen und daher leicht zu teilen sind.

§ 3.

Die Abgabe von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn, Strick- und Stopfgarn an die Verbraucher darf nur auf Grund von Bezugsscheinen, die von der zuständigen Behörde ausgestellt und abgestempelt sind, erfolgen.

Den Bearbeitern (Schneider, Schneiderinnen sowie Anstalten) dürfen Baumwollnähfäden nur auf Grund von Bezugsscheinen, die vom Kommunalverband (Kreisbekleidungsstelle) ausgestellt sind, abgegeben werden.

§ 4.

Die Bezugsscheine sind in den Städten von den hier bestehenden besonderen Stellen (Kleiderstellen, Lebensmittelstellen), in den Landgemeinden von den Polizeibehörden nach Maßgabe des auf die wirtschaftliche und soziale Zusammensetzung der Bevölkerung berechneten Bedarfs auszustellen, wobei zu berücksichtigen ist, daß ungefähr je 2 Personen (Verbraucher) 1 Rolle Baumwollnähfäden erhalten. Eine mehrmalige Ausstellung von Bezugsscheinen für Baumwollnähfäden an Haushaltungen ist unzulässig.

In besonderen Fällen bedarf es der Genehmigung des Kreisauausschusses (Kreisbekleidungsstelle). Für Hotels und Gastwirtschaften darf nur der dringend notwendige Bedarf freigegeben werden.

§ 5.

Ueber die Ausstellung von Bezugsscheinen sind entweder Kartennachweise oder Listen zu führen, aus denen die erfolgte Zuteilung jederzeit festgestellt werden kann.

§ 6.

Die Klein Händler sind verpflichtet, über die Abgabe von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn, Strick- und Stopfgarn Listen zu führen, aus denen der Empfänger und die Menge der verabsorgten Garne zu ersehen ist; sie haben ferner die vereinnahmten Bezugsscheine durch kreuzweises Durchstreichen mit Tinte oder Tintenstift ungültig zu machen und dem Kreisauausschuß (Kreisbekleidungsstelle) zur Nachprüfung einzureichen.

§ 7.

Die Inhaber gemischter Betriebe dürfen die ihnen für ihren Verarbeitungsbetrieb zeliesserten Nähfäden oder Garne nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht veräußern; sie dürfen die für ihren Kleinhandelsbetrieb gelieferten Mengen im eignen Betrieb nicht veräußern.

§ 8.

Der Kleinhandelspreis beträgt:

für 1 Rolle Baumwollnähfäden 200 Mtr. 0,32 M.

für 1 Wickel Leinennähzwirn 20—25 Mtr. 0,15 M.,

für 1 Wickel Baumwollstopfgarn 5 Gramm 0,14 M.,

für 1 Lage Baumwollstrickgarn 50 Gramm 0,95 M.,

für 1 Dode Baumwollstrickgarn 20 Gramm 0,38 M.

§ 9.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugniß der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und 10. Januar 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung den mit der Verteilung beauftragten Stellen die Verteilung entzogen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 11. November 1918.

Der Kreisauausschuß des Unterlahnkreises.

Diez, den 11. November 1918.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und wegen der Ausführung derselben das Weitere zu veranlassen. Bei der Ausstellung der Bezugsscheine sowohl bei den Baumwollnähfäden wie bei den Strickgarnen hat die größte Vorsicht zu walten, damit die Bedürfnisse überall befriedigt werden können. Die Bezugsscheine sind in der Druckerei des Amtlichen Kreisblattes H. Chr. Sommer in Diez und Bad Em s niedergelegt. Die Anträge von den Bearbeitern und Arbeiterinnen auf Lieferung von Baumwollnähfäden sind nach erfolgter Prüfung der Kreisbekleidungsstelle hier einzureichen.

Für die ordnungsmäßige Führung der Listen ersuche ich besonders einzutreten.

Der Landrat.
Thon.

Egb. Nr. 31. 2871.

Diez, den 13. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat November verlieren am Sonntag, den 24. November, ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 25. November bis 22. Dezember 1918, gehen Ihnen durch Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 25. November an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 27. November, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 27. November ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
 1. an anerkannte Schwerst- und Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie,
 2. an Kranke;
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (25. 11. bis 22. 12.) Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte;
- d) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber in der Zeit vom 23. 12. bis 19. 1. 1919 Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte,
- e) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nichtamtlicher Teil

Bismarck, Preußen und die Militärgewalt.

Die Gegner einer durchgreifenden, freihetlichen Umgestaltung Deutschlands berufen sich mit Vorliebe auf Bismarck. Man ist es ja richtig, in ihm die Verkörperung der monarchischen Ueberlieferung des alten Preußens zu sehen. Doch schon dieses war aufgebaut auf so grundlegenden demokratischen Gedanken, wie die Gleichheit vor dem Gesetz, die allgemeine Wehrpflicht, die allgemeine Schulpflicht, die Reformgesinnung, wie sie im allgemeinen Landrecht hervortritt, usw. Aber man kann, wie auf die Bibel und auf Goethe, sich auch auf Bismarck für die entgegengesetzten Standpunkte berufen. Sagte er doch selbst nach den Aufzeichnungen von Moritz Bujak in Versailles: „Man muß sich nach den Tatsachen, nach der Lage der Dinge, nach

den Möglichkeiten umbauen. Man muß seinem Vaterlande nach den Umständen dienen, nicht nach seinen Meinungen, die oft Vorurteile sind. La patrie veut être servie et pas dominee.“

Wie Bismarck über das preussische Wahlrecht gedacht hat, ist ja bekannt. Er sagte in seiner Rede vom 28. März 1867 vom preussischen Dreiklassensystem: „Wer dessen Wirkung in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgendeinem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben.“ Schon in einem Briefe an den Grafen Bernstorff 1866 hat Bismarck ausgesprochen, daß das „künstliche System indirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Verührung der höchsten Genialität mit den gesunden Elementen, die den Kern und die Masse des Volkes bilden, verhindert.“

Für eine Vorherrschaft des Militärs über die Zivilgewalt ist Bismarck nie eingetreten (vergl. Delbrück Bismarcks Erbschaft, S. 22). Mit der preussischen Armee hat Bismarck seine großen idealen Ziele erreicht und hätte sie ohne sie nicht erreichen können, aber sie ganzen „Gedanken und Erinnerungen“ sind erfüllt von unfreundlichen, zum Teil geradezu feindseligen Aeusserungen über die „Militärs“. Umgekehrt hat der Generalfeldmarschall Manteuffel 1877 gesagt, „es sei schade, daß ein solcher Politiker mehr Einfluß habe als die Heerführer und Generale“. Bismarcks Verhältnis zu Moltke ist niemals ein wahrhaft herzliches gewesen. Schon nach Königsgrätz war die Verstimmung mit den militärischen Kreisen vorhanden. Bismarck sagt darüber in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ Band II S. 53: „In Tagen, wie die unsrige damals war, ist es politisch geboten, sich nach einem Siege nicht zu fragen, wieviel man dem Gegner abdrücken kann, sondern nur zu erstreben, was politisches Bedürfnis ist. Die Verstimmung, die mein Verhalten mir in militärischen Kreisen eintrug, habe ich als die Wirkung einer militärischen Ressortpolitik betrachtet, der ich den entscheidenden Einfluß auf die Staatspolitik und deren Zukunft nicht einräumen konnte.“ Bedeutsam sind auch die Worte aus seiner Rede vom 3. Dezember 1850: „Es ist leicht für einen Staatsmann, sei es in dem Kabinett oder in der Kammer, mit dem populären Winde in die Kriegstrompete zu stoßen und sich dabei an seinem Kaminfeuer zu wärmen oder von dieser Tribüne donnernde Reden zu halten und es dem Musketier, der auf dem Schnee verblutet, zu überlassen, ob sein System Sieg und Ruhm erwirbt oder nicht. Es ist nichts leichter als das, aber wehe dem Staatsmann, der sich in dieser Zeit nicht nach einem Grund zum Kriege umsieht, der auch nach dem Kriege noch stichhaltig ist.“ Bismarck sagt ferner in seinen Erinnerungen: „Die Kämpfe mit den Militärs, die nur Oesterreich, nicht die übrigen Mächte Europas vor sich sahen, über den Friedensschluß hatten mich (1866) so angegriffen, daß ich der Ruhe und Erholung bedurfte. Ich ging nach Puttbus, wo ich im Gasthof schwer erkrankte.“

Ueber die Verstimmung der militärischen „Halbgötter“ im deutsch-französischen Krieg 1870 sagt Bismarck: „Die Verstimmung gegen mich, welche die höheren militärischen Kreise aus dem österreichischen Kriege mitgebracht hatten, dauerten während des französischen fort, gepflegt nicht von Moltke und Moll, aber von den Halbgöttern, wie man damals die höheren Generalstabsoffiziere nannte. Ich erfuhr durch einen Zufall, daß beim Ausbruch des Krieges der Plan festgestellt war, mich von den militärischen Beratungen auszuschließen. Es galt mir gegenüber strenge Geheimhaltung aller militärischen Maßregeln und Absichten als Regel. Das Maß von Einfluß, welches der König mir 1866 erstattet hatte, stand allerdings im Widerspruch mit den militärischen Traditionen. Als Graf Stolberg den König auf die Unzulänglichkeit der Ausschließung seines verantwortlichen politischen Ratgebers aufmerksam machte,

erklärte der König, Bismarck habe im böhmischen Kriege beim Kriege zuweilen im Widerspruch mit der Majorität den Nagel auf den Kopf getroffen. Daß das den anderen Generalen ärgerlich sei und sie ihr Ressort allein beraten wollten, sei nicht zu verwundern. Es blieb 1870 mit gegenüber bei dem militärischen Boykott, wie man heutzutage sagen würde."

Wenn man die Theorie des Generalstabs so ausdrücken kann, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten kommt erst wieder zu Wort, wenn die Heeresleitung die Zeit gekommen findet, den Janustempel zu schließen. So liegt in dem doppelten Gesicht des Janus die Mahnung, daß die Regierung eines kriegsführenden Staates auch nach anderen Richtungen zu sehen hat als nach dem Kriegsschauplatz. Aufgabe der Heeresleitung ist die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte. Zweck des Krieges ist die Erklärung des Friedens unter Bedingungen, die der von dem Staate verfolgten Politik entsprechen. Die Feststellung und Begrenzung der Ziele, die durch den Krieg erreicht werden sollen, die Beratung des Monarchen hierüber ist und bleibt während des Krieges wie vor demselben eine politische Aufgabe, und die Art ihrer Lösung kann nicht ohne Einfluß auf die Art ihrer Kriegsführung sein. Die Wege und Mittel der letzteren werden immer davon abhängig sein, ob man das schließlich gewonnene Resultat oder mehr oder weniger auch erreichen will, ob man Landabtretungen fordern oder auf solche verzichten, ob man Pfandbesitz und auf wie lange gewinnen will, namentlich aber zu beurteilen, wann der richtige Moment eingetreten ist, den Uebergang vom Krieg zum Frieden einzuleiten. Dazu sind Kenntnisse der europäischen Lage erforderlich, die dem Militär nicht geläufig zu sein brauchen, Informationen, die ihm nicht zugänglich werden können. (Gedanken und Erörterungen II. Band S. 118.)

Ähnlich hat sich Bismarck vielfach noch in schärferer Weise über seine Konflikte mit der rein militärischen Auffassung an anderen Stellen und Moritz Busch gegenüber ausgesprochen. Jedenfalls zeigen schon diese Ausführungen, daß die Übergewalt der Zivilbehörden über die militärischen Gewalten von Bismarck stets als notwendig betrachtet worden ist, und daß sich die heutigen Gegner einer solchen Regelung nicht auf ihn berufen können.

Der Plan des Völkerbundes.

Amsterdam, 13. Nov. Lord Robert Cecil führte in einer Rede in der sogenannten Universität von Birmingham aus, nach der Niederlage des preussischen Militarismus forderten manche die Vernichtung Deutschlands, das seine Niederlage fühlen müsse; man müsse die Deutschen überzeugen, daß sie falschen Propheten folgten. Es sei jedoch mehr als zweifelhaft, ob ein dauerhafter Friede auf der Grundlage der Welt Herrschaft des Verbandes oder einer anderen Mächtegruppe zu erzielen sei. Der Begriff Welt Herrschaft sei nur eine andre Fassung internationaler Zwangsherrschaft und, wie wohlwollend diese sich darstellen möge, sie sei mit der Freiheit unvereinbar und ohne Freiheit wären alle sonstigen Vorteile wertlos, wenn nicht unehrenhaft. Nur durch einen Völkerbund könne der Friede verbürgt werden. Der Bund dürfe nicht als eine einzelne Staatengruppe gebildet werden, sondern müsse jedem Staat offen stehen, so daß er als Grundlage für eine Gemeinschaft anerkannt werden könne. Der Bund würde unvollständig sein, wenn nicht alle gesitteten Völker ihm beiträten. Man müsse erwägen, ob nicht Zwang zum Beitritt angebracht sei. In der Welt mache sich die Auffassung geltend, daß eine wirtschaftliche Gemeinschaft nützlich und notwendig sei, und daß sämtliche gesitteten Völker ihr angehören müßten. Der Redner erwähnte als Gegenstände für eine solche Vereinbarung die Regelung der Schifffahrt, der Finanzen, der Einkäufe, die Verteilung der Rohstoffe usw. Im weiteren legte er die Gesichtspunkte

dar, die für eine zwangsvollstreckende Tätigkeit des Völkerbundes bisher ins Feld geführt wurden.

Verbrüderung an der Front.

W.B. Paderborn, 13. Nov. Der Arbeiter- und Soldatenrat meldet: Die Besatzungen der heute nachmittag 1.30 Uhr von der Front nach hier zurückgekehrten Flugzeuge berichten, daß in den französischen Schützengräben von der belgischen Grenze bis Mons die rote Fahne gehißt ist und daß die deutschen Truppen sich mit den französischen verbrüder haben.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Der 17jährige Privatdetektiv. Daß durch unzuverlässige Detektive der harmloseste Mensch in eine üble Lage kommen kann, erwies eine vor dem Berliner Gewerbegericht verhandelte Streitsache. Es klagte dort der 17jährige Privatdetektiv Karl G. gegen ein Detektivinstitut auf Zahlung von Auslagen und Lohn für fünf Tage. G. hatte den Auftrag, eine Dame zu beobachten, die in einem Pensionat im Westen wohnte. Zu diesem Zweck sollte er jede ihrer Handlungen, Ausgänge, Besuche usw. von morgens bis abends beobachten und genau aufzeichnen. Er lieferte auch einen peinlich genauen Bericht. Wie aber das Institut durch einen anderen Angestellten feststellte, hatte der Kläger eine ganz andere Dame beobachtet. Die Schuld daran schiebt G. dem Prinzipal zu, der ihm keine Photographie gegeben habe. Der falsche Bericht war inzwischen der Bestellerin ausgehändigt worden. Als es dann wegen der Bezahlung zwischen dem Kläger und dem Institut zu Differenzen kam, stellte der Detektiv seinen Chef vor die Frage, entweder den Lohn zu zahlen, oder gewärtig zu sein, daß er die Auftraggeberin darüber aufkläre, daß eine falsche Dame beobachtet worden sei. Der „tüchtige“ Detektiv, der auf Befragen des Richters erklärt, daß er diesen Beruf seit seinem 16. Lebensjahre ausübe, wurde vom Gericht mit seiner Lohnforderung abgewiesen.

§ Aus dem Regen in die Traufe. Erst vor einiger Zeit wurde ein Angestellter der Maschinenfabrik Dauber in Jauer, der die Firma um etwa 3000 Mark betrogen hatte, zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt. Sein Nachfolger im Amte, Buchhalter Otto Höhne, hat es nicht besser getrieben. Er trat am 15. Dezember 1917 ein und unterschlug drei Rechnungsbeträge in Höhe von 560 Mark. Man wollte keine Anzeige machen und verzichtete ihm gegen monatliche Abzahlung der veruntreuten Summe. Gleich aber ging der junge Buchhalter zu neuen Unterschleifen über, indem er falsche Lohnlisten führte und sich alle Wochen etwa 75 Mark in die eigene Tasche rechnete. Das ging so etwa zehn Wochen lang, bis man auch dieser Taten kundig wurde. Höhne hatte 175 Mark Monatsgehalt. Die Eltern haben die unterschlagene Summe zum Teil getilgt. Die Piesitzer Strafkammer verurteilte den ungetreuen Buchhalter zu sechs Monaten Gefängnis.

Vermischte Nachrichten.

* In „Begleitung“. Aus einer Stadtverordnetenversammlung in Osnabrück wird berichtet: Oberbürgermeister Dr. Rißmüller betrat in Begleitung eines mit aufgezogenem Seitengewehr bewaffneten Soldaten den Sitzungssaal und eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren, ich eröffne die Sitzung. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist auch hier in Osnabrück ein Soldatenrat eingerichtet. Verschiedene öffentliche Büros sind von Posten besetzt worden, so auch mein Büro. Ich habe einen ständigen Begleiter erhalten in der Person des Herrn Musketier Auer. Ich habe mich erkundigt, in weßem Auftrag man komme. Man antwortete mir, daß wir noch nicht. Weitere Verhandlungen waren noch nicht möglich.“

* Lebendig verbrannt. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich auf dem Smöller Gut. Der Vogt stand früh auf und zündete die auf dem Tische stehende Lampe an, um sich anzuziehen. Plötzlich explodierte sie, und der brennende Inhalt ergoß sich auf den Vogt. In seiner Angst lief er auf den Hof an ein Wasserfaß, um die Flammen zu löschen. Er erlitt jedoch so schwere Brandwunden, daß er bald darauf starb.